

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung steht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der begangenen und zu erwartenden Taten. Die Verhängung von Maßnahmen, die den Angeklagten Kl. weniger schwer belasten, namentlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB scheidet in Ermangelung der Eingangsvoraussetzungen aus.

H. Adhäsionsanträge

I. Nebenklägerin T.

Die Nebenklägerin T. kann vom Angeklagten Kl. nach §§ 823 Abs.1, Abs. 2, 825, 253 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 239b, 177, 232 StGB Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 150.000,-€ verlangen.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer auf Seiten der geschädigten Nebenklägerin T. insbesondere die festgestellten schweren Folgen der Tat, die Dauer des gesamten Tatgeschehens und die Vielzahl der mit der Geiselnahme verwirklichten einzelnen Sexualdelikte berücksichtigt. Als besonders erniedrigende Situationen gewichtet die Kammer dabei insbesondere den Vorfall mit der Folie, die Sexualtaten, bei denen die Nebenklägerin T. ans Bett gefesselt war und die erzwungene Mitwirkung am Tatgeschehen zum Nachteil der Nebenklägerin E., die letztlich auch zur Folge hatte, dass sich die Nebenklägerin als Beschuldigte in Untersuchungshaft befand.

Auf Seiten des Angeklagten Kl. war insbesondere zu berücksichtigen, dass er die Nebenklägerin T. vorsätzlich in besonders menschenverachtender Weise geschädigt hat. Die Kammer hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass durch die Ausurteilung des hohen Strafmaßes und die Anordnung der Sicherungsverwahrung eine gewisse Genugtuungsfunktion für die Nebenklägerin T. gegeben ist, auch wenn das Verfahren aufgrund der Eigenart des Strafprozesses nur unvollkommen zur Verarbeitung und Bewältigung des Geschehens durch die Nebenklägerin beitragen kann, und dass der Angeklagte Kl. wirtschaftlich nicht leistungsfähig

ist, so dass ihn die Verurteilung zur Zahlung des hohen Schmerzensgeldes besonders trifft.

Im Rahmen der konkreten Bemessung des Schmerzensgeldes konnte eine Heranziehung von Vergleichsrechtsprechung zu einzelnen Vergewaltigungstaten (z.B. LG Dresden, Urteil vom 7. April 2006, 10 O 3131/05 – juris-online-: 35.000,-€ für sechs Fälle der Vergewaltigung; LG Mannheim, Urteil vom 15.10.2004 Nr. 2421 aus Hacks Ring Böhm, Schmerzensgeldbeträge 2008: 30.000,-€ bei Vergewaltigung durch vier Täter; LG Potsdam, Urteil vom 4. April 2001, Hacks, a.a.O., Nr.2306: 25.000,-€ Vergewaltigung nach Drohung mit Messer) nur bedingt weiterführen. Zum einen verbietet sich eine arithmetische Hochrechnung angemessener Beträge für die einzelnen Sexualtaten, da sich insbesondere die Folgen des jeweiligen Geschehens nicht addieren, sondern als Einheit des Gesamtgeschehens zu betrachten sind. Zudem liegt neben den einzelnen Sexualdelikten gerade auch ein Schwerpunkt des Geschehens selbst in der andauernden Zwangslage der Geschädigten Nebenklägerin T..

Letztlich erachtet die Kammer insgesamt den ausgeurteilten Schmerzensgeldbetrag von 150.000,-€ für angemessen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflicht hinsichtlich zukünftiger Schäden folgt aus §§ 823 Abs.1, Abs. 2, 249ff BGB i.V.m. §§ 239b, 177, 232 StGB.

Der Zinsanspruch, der wegen der Höhe des Zinssatzes durch die Formulierung des Antrags beschränkt war (§ 318 ZPO), folgt aus § 291 BGB.

Das Feststellungsinteresse, dass die Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung resultieren, ergibt sich aus § 850f Abs.2 ZPO, § 302 Nr.1 InsO.

II. Nebenklägerin E.

Die Nebenklägerin E. kann von den Angeklagten als Gesamtschuldner nach §§ 823 Abs.1, Abs. 2, 825, 840 Abs.1, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 239b, 177, 232 StGB Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 150.000,-€ verlangen.

Hinsichtlich des Angeklagten K. ergibt sich dies in Höhe von 120.000,-€ aufgrund des prozessualen Anerkenntnisses analog § 307 ZPO.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer auf Seiten der geschädigten Nebenklägerin E. insbesondere die Dauer des gesamten Tatgeschehens und die Vielzahl der mit der Geiselnahme verwirklichten einzelnen Sexualdelikte, bei der durch die – gutgläubigen – Freier eine Vielzahl unterschiedlicher Personen beteiligt war, berücksichtigt. Als besonders erniedrigende Umstände gewichtet die Kammer dabei insbesondere den Zwang, in der im Käfig schlafen zu müssen, die Verhängung der „großen Strafen“ (IV.4.h), den Zwang, in 24 Fällen sexuelle Handlungen mit Freiern auszuüben und dabei nach außen den Eindruck zu erwecken, sie arbeite freiwillig als Prostituierte, sowie die erzwungene Mitwirkung am Tatgeschehen zum Nachteil der Nebenklägerin Eg..

Auf Seiten der Angeklagten war insbesondere zu berücksichtigen, dass sie beide die Nebenklägerin E. vorsätzlich in besonders menschenverachtender Weise geschädigt haben. Soweit der Angeklagte K. keine Kenntnis von den „Großen Strafen“ hatte, fällt in seiner Person dafür die Verwirklichung von neun Vergewaltigungen zum Nachteil der Nebenklägerin E. ins Gewicht. Die Kammer hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu Gunsten beider Angeklagter berücksichtigt, dass durch die Ausurteilung des hohen Strafmaßes und – hinsichtlich des Angeklagte Kl. – die Anordnung der Sicherungsverwahrung eine gewisse Genugtuungsfunktion für die Nebenklägerin E. gegeben ist, auch wenn das Verfahren aufgrund der Eigenart des Strafprozesses nur unvollkommen zur Verarbeitung und Bewältigung des Geschehens durch die Nebenklägerin beitragen kann, und dass die Angeklagten wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind, so dass sie die Verurteilung zur Zahlung des hohen Schmerzensgeldes besonders trifft.

Wegen der konkreten Bemessung des Schmerzensgeldes wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zur Nebenklägerin T. (oben 1.) Bezug genommen. Bei der Nebenklägerin T. haben die Folgen der Tat ein größeres Gewicht, bei der Nebenklägerin E. bewertet die Kammer die Sexualdelikte, insbesondere den Zwang, als Prostituierte zu arbeiten, als gravierender, so dass die Kammer letztlich auch bei der Nebenklägerin E. insgesamt den ausgeteilten Schmerzensgeldbetrag von 150.000,-€ für angemessen erachtet.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflicht hinsichtlich zukünftiger Schäden folgt aus §§ 823 Abs.1, Abs. 2, 249 ff BGB i.V.m. §§ 239b, 177, 232 StGB.

Der Zinsanspruch, der wegen der Höhe des Zinssatzes durch die Formulierung des Antrags beschränkt war (§ 318 ZPO), folgt aus § 291 BGB.

III. Nebenklägerin Eg.

Die Nebenklägerin Eg. kann von den Angeklagten als Gesamtschuldner nach §§ 823 Abs.1, Abs. 2, 840 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. § 232 StGB Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000,-€ verlangen.

Dabei hat die Kammer auf Seiten der Nebenklägerin Eg. die erniedrigende Situation bei der Befragung durch den Angeklagten Kl. sowie die erlittenen Ängste berücksichtigt.

Die Höhe des Schmerzensgeldes rechtfertigt sich insbesondere durch die verwerfliche Gesinnung auf Seiten der Angeklagten, die durch den gemeinsamen Tatplan, dass der Nebenklägerin Eg. Ähnliches widerfahren sollte wie der Nebenklägerin E., dokumentiert ist. Insoweit ist anerkannt, dass der Grad des Verschuldens bei der Bemessung des Schmerzensgeldes eigenständiges Gewicht hat (vgl. nur Palandt, BGB, 65.Aufl. § 253 BGB Rn.20 m.w.N.).

Dass der Tatbeitrag des Angeklagten K. hinsichtlich der Nebenklägerin Eg. geringer ist, ist für seine Haftung aus § 823 Abs.1, Abs.2 BGB unerheblich, weil er als Mittäter gem. § 830 Abs.1 S.1 BGB für den gesamten verwirklichten Schaden und damit auch für immaterielle Schäden verantwortlich ist.

I. Kosten und Vollstreckbarkeit

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen aus §§ 465 Abs.1, 467 Abs.1, 472 Abs.1 S.1 StPO.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche nach §§ 403 ff StPO folgt aus § 472a Abs. 1, Abs. 2 StPO. Die den Nebenklägerinnen T. und E. entstandenen notwendigen

Auslagen waren diesen nicht gem. § 472a Abs.2 S.1 StPO deswegen teilweise aufzuerlegen, weil sie die Höhe des Schmerzensgeldes zwar in das Ermessen des Gerichts gestellt, aber mit 500.000,- € (T.) bzw. 450.000,- € (E.) beziffert hatten, die Kammer aber jeweils nur auf 150.000,- € erkannt hat. Dies folgt aus dem Rechtsgedanken des § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wonach die Kosten einer Partei insgesamt auferlegt werden können, wenn der Betrag der Forderung von richterlichem Ermessen abhängt. Soweit dabei gelegentlich vertreten wird, dass auch bei unbeziffertem Klageantrag ein Unterschreiten der Begehrensvorstellung um mehr als 20% zu einer Kostenquote führt (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1995, 955), folgt die Kammer dem jedenfalls nicht im Rahmen der weiter gefassten Ermessensvorschrift des § 472a Abs.2 S.1 StPO. So ist denkbar, dass ein später mit der Sache befasstes Zivilgericht den Nebenklägerinnen einen weitergehenden Schmerzensgeldanspruch zuspricht (vgl. § 406 Abs. 3 S. 3 StPO); eine anteilige Kostenauflegung im Adhäsionsverfahren wäre dann unbillig. Bei der Billigkeitsentscheidung war auch von Relevanz, dass angesichts der Einzigartigkeit des Geschehens den Nebenklägerinnen kaum die Möglichkeit offen stand, ihre Begehrensvorstellung anhand von Vergleichsrechtsprechung einzugrenzen.

Die Vollstreckbarkeitserklärung ergibt sich für die Nebenklägerinnen T. und Eg. aus § 406 Abs. 3 S. 2 StPO i.V.m. § 709 S.1 ZPO, für die Nebenklägerin E. hinsichtlich der Vollstreckung gegen den Angeklagten K. ferner aus § 708 Nr.1 ZPO.

